



Im Spätsommer entlang der Hurtigroute mit MS Havila Capella Begleitete Reise vom 28.08. bis 10.09.2022

Mindestteilnehmerzahl: 16

Eine Reise durch Norwegen zum Ende des Sommers hat schon etwas Besonderes. Die Tage werden kürzer und das Licht wirkt gleichzeitig viel weicher. Die Wälder färben sich gelb und rot, in den Bergen kann es bereits den ersten Schnee gegeben haben. Kommen Sie mit auf eine Reise durch die Jahreszeiten, an Bord eines der modernsten und umweltfreundlichsten Schiffe der Welt!

Ihr Reiseverlauf:

28.08.22 **Anreise nach Bergen**

Flug von Frankfurt nach Bergen und Transfer zum Havila Kai in Bergen. Check In an Bord und Treffen auf Ihre Reiseleitung. Beginn Ihrer Schiffsreise.

29.08.22 **Florø - Måløy - Torvik - Ålesund - Molde**

Nach Ihrer ersten Nacht an Bord begrüßen Sie am nächsten Morgen den Hauptsitz von Havila Voyages bei Torvik. In der Jugendstil-Stadt Ålesund erwarten Sie schöne Steinhäuser und Lagerhäuser.

30.08.22 **Kristiansund - Trondheim - Rørvik**

Ein neuer Morgen und Havila legt am Kai im althehrwürdigen Trondheim an, das vor mehr als tausend Jahren gegründet wurde. Das Wahrzeichen der Stadt ist der Nidarosdom - Norwegens Nationalheiligtum und eine der größten Kathedralen Nordeuropas. Ob ein individueller Spaziergang, oder einer unserer Ausflüge, nach Ihrem Besuch der Kathedrale setzen Sie Ihre Reise über den Fjord und durch den Schärengarten mit vielen kleinen Inseln in Richtung Nordnorwegen fort.

31.08.22 **Brønnøysund - Sandnessjøen - Nesna - Ørnes - Bodø - Stamsund - Svolvær**

Auf diesem Abschnitt passieren Sie zum ersten Mal den Polarkreis und Sie befahren arktische Gewässer. Das bedeutet, dass im Sommer die Mitternachtssonne am Himmel steht wohingegen im Winter die Tage dunkel bleiben - nur erleuchtet von flammenden Nordlichtern. Die Natur ist überwältigend, hier erwarten Sie der größte Gletscher Nordskandinaviens, der stärkste Gezeitenstrom der Welt und der König der Lüfte: der Seeadler. Am Abend passieren Sie die Lofoten mit ihren Fischerdörfern, steilen Berghängen und ihren Wikingern.

01.09.22 **Stokmarknes - Sortland - Risøyhamn - Harstadt - Finnsnes - Tromsø - Skjervøy**

Die Reise geht weiter durch enge Fjorde und raues Gebirge nach Tromsø, eine Stadt, die sich durch ihre Vergangenheit als Fischereistandort, durch Polarexpeditionen und Wagemut auszeichnet. Jetzt haben Sie auch das Reich der Samen erreicht, den Ureinwohnern Norwegens.

02.09.22 **Hammerfest - Havøysund - Honningsvåg - Khøllefjord - Mehamn - Berlevåg**

So weit in den Norden, wie es geht - auf dem Land und auf dem Wasser. Für viele ist ein Besuch des Nordkaps ein echter Höhepunkt und das Ziel für die Seereise entlang der norwegischen Küste. Hier oben im Polargebiet ist die Natur rau und karg, aber zwischen nackten Bergplateaus und zerklüfteten Felsen leben nach wie vor Menschen und ernähren sich aus der Natur.

03.09.22 *Båtsfjord - Vardø - Vadsø - Kirkenes*

Jetzt befinden Sie sich so weit im Osten wie es auf dieser Seereise nur möglich ist. Die Grenze zu Russland ist nur wenige Kilometer entfernt und der Austausch zwischen den beiden Ländern reicht so weit, dass die Straßenschilder in Kirkenes sowohl auf Norwegisch als auch auf Russisch zu lesen sind.

04.09.22 *Mehamn - Kjøllefjord - Honningsvåg - Havøysund - Hammerfest - Skjervøy - Tromsø*

Je nachdem, ob Sie in nördlicher oder südlicher Richtung reisen, zeigt die Polarregion ein anderes Gesicht. Die großen Bergplateaus werden ersetzt von steilen Berggipfeln und am Abend erreichen Sie Tromsø. Genießen Sie das Mitternachtskonzert in der Eismeerkathedrale, oder erkunden Sie unter der Mitternachtssonne oder dem Polarlicht das Nachtleben der Stadt, die den Beinamen „Paris des Nordens“ trägt.

05.09.22 *Finnsnes - Harstad - Risøyhamn - Sortland - Stokmarknes - Svolvær - Stamsund*

Sie passieren erneut die wilden und idyllischen Lofoten. Unterhalb der spitzen Gipfel liegen kreideweiße Sandstrände und Fischerdörfer mit lebendiger Fischerei und einer lokalen Bevölkerung, die die Schiffe der Küstenrouten für ihre alltäglichen Fahrten und Transporte nutzt. Wenn es die Wetterbedingungen zulassen, wird in den schmalen Trollfjord hineingefahren. Hier haben Sie die seltene Chance, einen Seeadler in freier Natur zu beobachten.

06.09.22 *Bodø - Ørnes - Sandnessjøen - Brønnøysund - Rørvik*

Inzwischen befindet sich das Schiff wieder so weit im Süden, dass Sie den Polarkreis zum zweiten Mal überqueren und die Polarnächte und taghellen Nächte hinter sich zurücklassen. Im Winter haben Sie jedoch weiterhin die Chance, das Nordlicht zu sehen und in den Sommernächten wird es auch hier kaum dunkel. Wir passieren viele kleine Inseln und Schären sowie einen ganz besonderen Berg - Trollhatten, der ein Loch in seiner Mitte hat.

07.09.22 *Trondheim - Kristiansund - Molde - Ålesund*

Das Schiff durchquert den breiten Trondheimsfjord mit seinen Bauernhöfen an beiden Ufern und erreichen die Küste und das offene Meer. In Kristiansund können Sie das Schiff verlassen und sich über die Atlantik-Straße fahren lassen, die zur schönsten Autoroute der Welt gekürt wurde. Die Straße windet sich über kleine Inseln, Schären und Steininseln, bevor Sie in Molde wieder an Bord gehen.

08.09.22 *Torvik- Maløy - Florø - Bergen*

Der letzte Tag Ihrer Reise führt Sie entlang einer vielseitigen Küstenlandschaft mit nackten Bergkuppen und einem Labyrinth aus Meerengen und Wasserstraßen zwischen den zahlreichen Inseln. Landeinwärts befinden sich die großen Fjorde und Gletscher. Und am Ende dieser Reise erwartet Sie die Hafenstadt Bergen. Ankunft des Havila-Schiffes in Bergen am Nachmittag. Dort erwartet Sie bereits Ihre deutschsprachigen Stadtführerin. Bei einer ca. 3-stündigen Stadtrundfahrt sehen Sie die schönsten und bedeutendsten Sehenswürdigkeiten der Stadt: das alte Vierte Bryggen, mit seinen pittoresken Holzhäusern, den Fischmarkt u.v.m.

(2 Übernachtungen inkl. Frühstück im Thon Hotel Rosenkrantz)









09.09.22 *Bergen*

Heute haben wir Zeit Bergen entweder individuell zu erkunden, oder eine spektakuläre Fahrt durch das Hardangervidda Gebirge zu unternehmen. Hierbei erleben wir die beiden schönsten Bahnstrecken Norwegens: Die Bergenbahn und die Flams-Bahn. Rückkunft am Abend in Bergen.






10.09.22 *Bergen - Heimreise*

Je nach Abflugzeit haben Sie noch Zeit zur freien Verfügung. Transfer zum Flughafen Bergen und Heimreise.

Im Reisepreis eingeschlossene Leistungen:

-  Flugreise ab/bis Frankfurt, weitere Flughäfen auf Anfrage möglich
-  Schiffsreise in der gebuchten Kategorie mit Vollpension
-  zwei Übernachtungen in Bergen im Hotel Rosenkrantz oder vergleichbar inkl. Frühstück
-  alle Transfers in Norwegen in bequemen Reisebussen
-  3-stündige Stadtrundfahrt durch Bergen
-  verschiedene geführte Spaziergänge bei kürzeren Landaufenthalten
-  Reiseführer, umfangreiches Informationsmaterial, Reisepreissicherungsschein
-  Reisebegleitung durch Norway Pro Travel, ab 14 Gästen von Rautenberg Reisen separate Reisebegleitung

Nicht eingeschlossene Leistungen

-  Ausflüge während der Reise
-  Ausgaben des persönlichen Bedarfs
-  Getränke an Bord, nicht aufgeführte Mahlzeiten
-  Tagesausflug Bergen/Flambahn = 249 € p.P.
-  Reisekranken- und Reiserücktrittversicherung

Reisennummer: NPT2208

Reisepreis pro Person:	Doppelbelegung	Einzelbelegung
Garantie - Innenkabine	2.875 €	3.559 €
Garantie - Außenkabine Standard	3.469 €	5.999 €
Garantie - Außenkabine Superior	3.969 €	auf Anfrage
Garantie - Außenkabine Deluxe	4.549 €	auf Anfrage
Garantie - Balkon Junior Suite	auf Anfrage	auf Anfrage

Auf Anfrage ist auch die An- und Abreise mit der Colorline ab/bis Kiel möglich.

Besuchen Sie zum Thema Hurtigruten auch unsere Website: www.HRPS.de

Rautenberg Reisen oHG

Abt. Gruppenreisen
Kapuzinerstraße 11
53111 Bonn

Für Rückfragen: 0228 - 926 269 80
Auch per Fax: 0228 - 926 269 820

Reiseanmeldung

Reiseteilnehmer:

1. _____ geb. Datum: _____
2. _____ geb. Datum: _____
3. _____ geb. Datum: _____
4. _____ geb. Datum: _____

Anschrift:

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Email: _____

Bitte buchen Sie für die oben genannten Teilnehmer wie folgt (gewünschte Leistungen eintragen):

Reisenummer: NPT 2208

Kabinenkategorie: _____

Reisepreis p. Person: _____

Reiserücktrittversicherung gewünscht: ja / nein

Reisekrankenversicherung gewünscht: ja / nein

Hiermit melde ich alle oben aufgeführten Teilnehmer verbindlich zur Reise an. Ich habe von den beiliegenden Reisebedingungen der Norway Pro Travel GmbH Hamburg zur Kenntnis genommen und bin mit der Einbeziehung in den Reisevertrag einverstanden. Darüber hinaus erkläre ich, dass alle angemeldeten Teilnehmer gegen Covid19 geimpft sind.

Datum, Unterschrift: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Norway ProTravel GmbH

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a-y BGB ergänzen und, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Pauschalreisevertrages sind. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die Bedingungen in Ruhe durch. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

-1- Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde der Norway ProTravel GmbH (nachfolgend: NPT) den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch NPT zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird NPT dem Reisekunden auf einem dauerhaften Datenträger eine Reisebestätigung zur Verfügung stellen.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von NPT vor, an das NPT für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich erklärt oder eine Anzahlung bzw. den Reisepreis leistet.

1.3. Der Reisekunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reisebuchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

-2- Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert oder angenommen werden, wenn für NPT ein Kundengeldabsicherungsvertrag besteht, NPT den Reisekunden hierüber gemäß § 651t BGB informiert und dem Kunden zuvor ein Sicherungsschein i.S.v. § 651r Abs. 4 BGB übergeben wird.

2.2. Nach Vertragsschluss und Übergabe des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig.

2.3. Die Restzahlung des Reisepreises ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 5.1. abgesagt werden kann. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn) ist der Reisepreis, sofern keine Absage nach Ziffer 5.1. mehr erfolgen kann, bei Übergabe der Reiseunterlagen sofort fällig. Ist eine Absage nach Ziffer 5.1. möglich, wird die Restzahlung erst mit Ablauf der Absagefrist fällig, frühestens jedoch 4 Wochen vor Reisebeginn.

2.4. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist NPT nach Mahnung mit erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung und Androhung des Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Entschädigungspauschalen (siehe Ziffer 4.2.) zu verlangen.

-3- Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von NPT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Angegebene Transfer- und Flugzeiten stehen, soweit nicht unzumutbar in eine vereinbarte Nachruhe eingegriffen wird, unter dem Vorbehalt einer Änderung. Bei Flugreisen stehen die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung, es sei denn, eine bestimmte Fluggesellschaft wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.

3.2. Eine Erklärung über Änderungen von Reiseleistungen kann nur vor Reisebeginn erfolgen. NPT ist verpflichtet, den Kunden über Änderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Bei einer erheblichen Vertragsänderung informiert NPT zudem über die Auswirkungen der Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g III S. 2 BGB. Erhebliche Änderungen können nicht ohne Zustimmung des Reisekunden vorgenommen werden, auf die Regelungen des §§ 651f und g BGB wird verwiesen.

3.3. Gemäß den Bestimmungen des §§ 651f und g BGB behält sich NPT vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (Treibstoff und andere Energieträger), Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

a. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten (oder andere Energieträger), so kann NPT den Reisepreis wie folgt erhöhen:

aa. Eine sitzplatzbezogene Erhöhung kann an den Reisekunden anteilig weitergegeben und berechnet werden.

bb. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen (erhöhten) Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus errechneten Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann NPT vom Kunden verlangen.

b. Werden die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren und Touristenabgaben NPT gegenüber erhöht, kann diese Erhöhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben werden.

c. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Pauschalreisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise für NPT verteuert.

d. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises muss NPT den Reisekunden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Die Unterrichtung des Reisekunden darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhung aus den o.g. Gründen von mehr als 8% ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder der Reisekunde kann die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, wenn NPT eine solche anbietet.

3.5. Der Reisekunde hat einen Anspruch auf eine Preissenkung, wenn sich entsprechende Kosten (Ziffer 3.3.) verringern bzw. ändern und dies bei NPT zu niedrigeren Kosten führt.

3.6. Erhebliche Vertragsänderungen und eine Preiserhöhung um mehr als 8% sind nur mit Zustimmung des Reisekunden zulässig. NPT informiert den Reisekunden über Vertragsänderungen einschließlich der Gründe unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger. NPT kann vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von NPT bestimmten und angemessenen Frist, das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach

Ablauf der von NPT bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% als angenommen. NPT kann dem Reisekunden mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

-4- Rücktritt des Reisekunden, Ersatzreisender und wichtige Versicherungen

4.1. Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei NPT. Dem Reisekunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Reisekunde vom Pauschalreisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert NPT den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651h II BGB eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsanspruch wird unter Berücksichtigung nachfolgender Entschädigungspauschalen berechnet. Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde:

bis 60. Tag vor Reisebeginn 15%

ab 59. bis 42. Tag vor Reisebeginn 35%

ab 41. Tag vor Reisebeginn 90%

des Reisepreises.

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, NPT nachzuweisen, dass NPT kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die pauschalierten Rücktrittskosten. Ist der Schaden von NPT geringer oder sind die Pauschalen nicht anwendbar, wird NPT seinen Schaden konkret berechnen, indem sich die Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von NPT ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was NPT durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, berechnet. Im Fall des Rücktritts ist NPT zur unverzüglichen Erstattung des Reisepreises abzüglich des Entschädigungsanspruches verpflichtet.

4.3. Erfolgt der Rücktritt durch den Reisekunden, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann NPT keine Entschädigung fordern und zahlt den Reisepreis unverzüglich an den Kunden zurück. Auf § 651h III BGB wird verwiesen.

4.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, auf die Regelungen des § 651e BGB wird verwiesen. NPT kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. NPT hat dem Reisekunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Ersatzreisenden Mehrkosten entstehen.

4.5. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (z. B. ERGO Reiseversicherung, www.reiseversicherung.de) und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod (z. B. ERGO Reiseversicherung, www.reiseversicherung.de) empfohlen.

-5- Rücktritt durch NPT (Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl u.a.)

5.1. NPT kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn

a. in der vorvertraglichen Information und Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

b. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. Ein Rücktritt ist spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Reisekunden in den vorvertraglichen Informationen und der Reisebestätigung genannt wurde. Auf die Regelungen zu den Rücktrittsfristen gemäß § 651 h IV BGB wird verwiesen. Tritt NPT von der Reise zurück, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

5.2. Auf die NPT zustehende gesetzliche Rücktrittsmöglichkeit aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651h IV Nr. 2 BGB wird hingewiesen.

-6- Gewährleistung

6.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisekunde Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung, NPT oder dem Reisevermittler angezeigt werden.

6.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisekunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen und NPT dadurch keine Abhilfe schaffen kann.

6.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Pauschalreisevertrag gemäß § 651i BGB kündigen. Eine Kündigung des Pauschalreisevertrages durch den Reisekunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn NPT keine Abhilfe leistet, nachdem der Reisekunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von NPT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisekunden gerechtfertigt ist.

-7- Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung von NPT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden von NPT nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

7.2. Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge (auch Theaterbesuche, Sportveranstaltungen u.a.), Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen (auch Motorräder) gehören nicht zum Pauschalreisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und NPT; für solche Leistungen übernimmt NPT keine Haftung.

7.3. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber NPT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder

geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651p II BGB wird verwiesen.

-8- Mitwirkungspflicht des Reisekunden

Der Reisekunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung, gegenüber NPT oder dem Reisevermittler zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung (§ 651m BGB) und Schadensersatz (§ 651n BGB) nicht ein, sofern NPT wegen der fehlenden Mängelanzeige keine Abhilfe leisten konnte. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten unverzüglich am Flughafen mittels schriftlicher Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden.

-9- Beistandspflicht von NPT

Befindet sich der Reisekunde in Schwierigkeiten, hat NPT ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren. Auf § 651q BGB wird verwiesen.

Dem Reisekunden wird empfohlen, in einer entsprechenden Situation umgehend Kontakt zur Reiseleitung oder zu NPT unter den in Ziffer 17 genannten Kontaktdaten aufzunehmen.

-10- Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisekunde gegenüber NPT unter der unter Ziffer 17 genannten Anschrift geltend zu machen. Die Anspruchsanmeldung gegenüber NPT kann auch über den Reisevermittler erfolgen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen. Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen bei Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen. Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Verspätungsschäden binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks zu melden.

10.2. Ansprüche des Reisekunden wegen Reisemängeln gemäß § 651i III BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

-11- Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. NPT steht dafür ein, Reisekunden vorvertraglich über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften (einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung von Visa) sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.

Auf besondere Gesundheitsvorschriften (gesundheitspolizeiliche Formalitäten) des Reiselandes weist NPT vorvertraglich hin. Der Reisende sollte sich zudem über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren.

Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

11.2. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von NPT bedingt sind.

-12- Informationspflichten über Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet NPT, den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist NPT verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/werden. Sobald NPT Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Kunde informiert werden.

Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss NPT den Kunden über den Wechsel informieren. NPT muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste (Gemeinschaftliche Liste) über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

-13- Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf den Vertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisekunden und NPT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen NPT im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisekunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Der Gerichtsstand von NPT ist der Firmensitz in Hamburg.

13.3. Für Klagen von NPT gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von NPT maßgebend.

13.4. Die Bestimmungen zu Nr. 13.1. bis 13.3. finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisekunden und NPT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisekunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

-14- Schlichtungsverfahren

NPT nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Soweit nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen die Beteiligung an einer Verbraucherstreitbeilegung verpflichtend wird, informiert NPT den Reisekunden.

Informatorisch wird für Pauschalreiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform hingewiesen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>

-15- Sonstige Bestimmungen

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Auf § 306 BGB wird verwiesen.

15.2. Stand dieser Bedingungen ist Oktober 2021.

-16- Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Reisekunden von NPT wird gewahrt. Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen von NPT und die entsprechenden Rechte des Reisekunden finden sich unter: <https://www.norwayprotravel.de/datenschutz.html>

Auf Verlangen sendet NPT dem Reisekunden die Datenschutzregelungen gerne auch schriftlich zu.

-17- Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der Norway ProTravel GmbH (NPT)

Theodorstr. 41a

22761 Hamburg

Telefon 040/286687170, Fax: 040/28668710

E-Mail: info@norwayprotravel.de

Registergericht AG Hamburg, HRB 88867

Geschäftsführer: Frau Ann-Cathrin Bröcker, Herr Ole Nysetvold